

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

B. Seiffert: Geschichte der Strausberger Jagd.

Geschichte der Strausberger Jagd.

Beitrag zur Geschichte der Stadt von B. Seiffert.

Die Jagd in dem bedeutenden Waldrevier der Stadt Strausberg stand im 16. Jahrhundert dem Landesherrn zu, und dass dies Recht von den hohenzollernschen Kurfürsten in Wirklichkeit ausgeübt ist, lässt sich nicht bezweifeln, da es durch zahlreiche Vermerke in dem noch vorhandenen ältesten Stadtbuche für die Regierungszeit Joachims I. erwiesen wird. Wie daraus zu ersehen ist, hielt sich Markgraf Johann, der jüngere Sohn desselben, von 1530—33 jährlich ein- oder zweimal in Strausberg auf, um Hühner zu schiessen; er liess dann durch seine Hofstaatsbeamten Quartier in der kurfürstlichen Herberge (dem Ablager) des Dominikanerklosters machen, vergass auch nicht, reichlichen Weinvorrath vorauszusenden, (der in Strausberg früher gebaute Wein wird wahrscheinlich nicht besonders gewesen sein), der Stadtrat liess Holz anfahren, einen Fischzug im Herrensee oder Igelpfuhl zu des Markgrafen Tafel thun, stellte ihm die Stadtknechte nebst dem Stadtwagen zur Verfügung und erwies dem hohen Gaste noch manche andere Aufmerksamkeit. Aus all diesen Andeutungen ist zu schliessen, dass es dem Strausberger Rat eine hohe Ehre und Freude war, wenn der Markgraf zur Jagd eintraf.

Mit dem Jahre 1534 brechen aber diese Besuche ab, auch im Jahresbericht von 1535 ist mit keinem Wort von Jagd oder Jagdgästen die Rede; 1536 und folgende Jahre zeigen nur an, dass Hühner nach Berlin geschickt wurden und dass der Stadtknecht mit dem Wagen bis 4 Wochen wegblieb, weil ihn der Kurfürst Joachim II. zur Schweinejagd brauchte; aber die Jagdreviere waren ganz wo anders, weit weg von hier, denn der Knecht hatte seine Herberge bei einem gewissen Sandow in Berlin, bei dem ebenfalls der hohe Rat abzusteigen pflegte, wenn er in Stadtangelegenheiten einer Citation vor den Kanzler Folge leistete oder sich am Herrentage beteiligen musste; auch lässt die Höhe der dem Knecht erstatteten Zehrungskosten die Annahme nicht zu, dass hier oder in

geringer Entfernung (einmal nur wird Tasdorf, etwa 12 km von Strausberg, genannt) die kurfürstliche Jagd abgehalten worden sei.

Indessen bis zu einem bestimmten Grade durfte neben dem Landesherrn der Rat ebenfalls „sich der Jagd gebrauchen,“ nämlich, wie das aus späteren Vergleichen erkennbar ist, die sogenannte „niedere Jagd“ ausüben; und dass der Rat, wie über andere Gerechtigkeiten, so auch hierüber eifersüchtig wachte, zeigt sich im Verlauf der ganzen, 300 Jahre umfassenden Geschichte der Jagd Strausbergs, die im Folgenden auf Grund der vorhandenen, meist ungedruckten Originalakten dargestellt werden soll.

Aus welchem Grunde der Kurfürst Joachim II. sich dazu bewogen fühlte, seine Jagd in Strausberg an Ebel von Krummensee, Erbsassen auf Alt-Landsberg, i. J. 1537 abzutreten oder richtiger, sie mit der Ebels zu vertauschen, ist nicht zu ergründen; genug, dass die Thatsache feststeht. Die Vorverhandlungen darüber wurden in Berlin geführt, der Rat und „die Gemeinde“ von Strausberg mussten doch wenigstens über den Tausch verständigt, wenn auch nicht um Erlaubnis angegangen werden. Das war aber durchaus nicht nach dem Sinn der biederen Ratsherren; dem Landesherrn gestanden sie ganz gern die Jagdberechtigung in ihrer Heide zu, aber einem Adligen? Nun und nimmermehr, das litt der Bürgerstolz nicht,*) und so suchte man denn alle Hebel in Bewegung zu setzen, um eine Änderung in dem Entschluss des Kurfürsten herbeizuführen oder, als dies misslang, mit Hilfe des Rechts und der Rechtsgelehrten, ja sogar durch Ausweis der ältesten Stadturkunden zu bewirken, dass dem Krummensee die Ausübung der Jagd gehindert oder verkümmert würde; und was sie sonst noch dem Jagdherrn an Bosheit und Schabernack zugefügt haben mögen, kann man sich wohl vorstellen, wenn man andere Streitigkeiten des Rates (z. B. mit den späteren Besitzern des Dominikanerklosters um die Berechtigung derselben, frei Holz in der Stadtheide fällen zu lassen) zum Vergleiche mit heranzieht.

Das feindselige Verhältnis fand seinen Ausdruck zunächst in allerhand Drohungen seitens des Rates und der Bürgerschaft gegen v. Krummensee, so dass derselbe davon dem Kurfürsten Anzeige erstattete und der Rat die kurf. Weisung erhielt, so etwas zu unterlassen.

I. „Joachim p. Ugz. LG. Nachdem euch bewusst welchergestalt „wir vns mit vnserm Rath vnd lieben getrewen Ebeln von Krummensehe „der Jagt halber vorglichen, Das er hinforder an statt seiner vns zu-

*) Es war ausserdem vorauszusehen, dass bei der geringen Entfernung zwischen Strausberg und Alt-Landsberg die Jagdgerechtigkeit durch Ebel v. Kr. weit häufiger und energischer ausgeübt werden würde, als von S. k. Gnaden, der doch nur ein bis zwei Mal im Jahr jagte.

„gestellter Jagt sich an der Jagt nach hohem vnd anderm wilde In der
 „Straussbergischen Heiden vnd dem pawrsehe erholen vnd gebrauchen
 „solle, Des wir euch dan hievor gnuglich vorstendiget Nhun werden wir
 „dannoeh bericht wie jr euch sampt ewrn einwonern etlicher viel vnnutzer
 „vnd vordriesslicher drawwort gein gedachten krummensehe vornemen
 „vnd horen lasset, das vns dan zu keinem gefallen gereicht. Begern
 „derhalben abermals hiemit euch ernstlich beuelhend, das jr euch vnd
 „die ewrn ferner solchs freuels vnd furnehmens enthaltet vnd zu ent-
 „halten vorschaffet vnd Ime an derselben Jagt kein sperrung oder eintrag
 „thun bey vormeydung vnser vngnadt vormeint jr aber das euch vor-
 „kurtzung darin gescheen vnd vns oder ine ansprach nicht zuerlassen,
 „das solehs zu recht geschee, Das wir euch danach zu richten nit haben
 „wollen vorhalten Datum Coln a. d. Sp. mittwochs nach Georgii im
 „heiligen Ostern Anno im 37^o (d. i. den 25. April 1537). —

Und wirklich glaubte der Rat, ihm sei „Verkürzung darin ge-
 schehen;“ er wandte sich deshalb an den Magister Mattias in Frankfurt*)
 um Rat, und in einem Briefe**) an den kurf. Rat Eustachius von Schlieben
 bat er denselben, sich für sie beim Kurfürsten zu verwenden. Da
 E. v. Schlieben verreist war, unterzog sich Dr. Wolfgang Ketwich***)
 der Aufgabe, ohne jedoch etwas zu erreichen.

*) Die Stadtbuchnotizen von 1537 sind:

- a) 15 gr. gegeben peter ssoniken Ia ante pentecoste brywe nach berlin tho furhen vnsser jagt betreffendt —
- b) 2 gr. dem baden von franckford alsse ein Radt an mattias den magister schriff der jact halwen (jurist. Professor an der Universität)
- c) 40 gr. furtert tho Berlin dun man der iaget halwen vnd dess leen Brywess halwen von Jochim Ryken zu fordern, dat wass vp corporiss.
 2 fl. 6½ gr. furtert Simon baruss jors schulte (2 Ratsherrn) dun sy den Leen' brieff brachten vnd der iagt halwen da waren.
 1 fl. vorthert zu Berlin als vns vnser g: h: sso ilende der jacht halben schreiff.
 3 fl. vorthert tho dem Berlin um Joannis vnhme der jagt.
- d) ½ fl. dem Lycenciat gegeben 1 supplication zumachen vp corporis Chrij. —

**) Derselbe wird im Jahr 1538 im Stadtbuch genannt: 6 gr. jors klisto geben von dem gelde also man stachius von Schlywen dy orbede brachte thu berlin — 8 gr. gegeben zu Mide vor ein pffert alss mhan Stachius von schliwen dass gelt gebracht haben. —

***) Er war wiederholt in Strausberg: seiner geschicht an folgenden Stellen im Stadtbuch Erwähnung: 18 gr. olde Jacob wedigen dat he doctorem ketwich jegen Berlin gefuret im 26. Jare

- 1531. 4 gr magno mit einen brieff to doctor ketwig
 12 gr paul Sidow als he den doctorem jegen Berlin furde
 8 gr dicts Schumaker vgh Doctor kegen Berlin tofuren
- 1536. 8 fl. dem Cancellor Doctorn ketweich als ehr vnnser brief Confirmiret hat vigilia Simions et Jude (27. Oct.) zu Strausberg in domo lintholts
 2 fl vnd 32 gr der Canceler vorzert, als man zum andern mahll gehuldett
- 1537. 2 fl. 10 gr die dem kantzler zur Zerung nach Lebuss zu Zcinde gegen 6a de-
 positione (12 Jan.?)

Hiervon benachrichtigte er den Rat von Strausberg in folgendem Briefe:

II. „Mein freundlich dinst zuuorenn Ersamen vnd weisen pp Ich „habe ewer schrieben inhalts vernommen wil euch daruff nicht pergen, „das Eustachius von schlieben dieser Zeit nicht inhemisch ist, hab der- „wegen meinen gn. h. denn kurfursten selbst ewrnt halben (wie ihr „bittet) anreden müssen Bescheidt von seiner kfg zuerlangen Also hat „s. kfg. mir kortz diesen bescheidt gegeben Seine kfg lassen es wol „gescheen das ihr nicht kommen seit Vnd wen ihr gleich kameth vnd „ewr bedencken inbrechtet So wüthe doch s. kfg. nw mehr solchs „nicht zu andern, den skfg sich entlich*) derhalben mit Ebel v. kr. vor- „tragen, vnd muchte skfg mit fug vnd gelimpff demselbigen nicht zu- „gegen handeln. Wollen sich auch vorsehen Nu es so weit kommen „Ihr werdet euch darinnen nicht widersetzig machen, sondern solchs „vndertheniclich nachgebenn wollet ihr nu daruber Eustachius von „Schlieben zu seiner widerkunfft auff den genommen abscheidt, weiter „ansprechen, ob er ein ander abscheidt erlangen konte stelle ich zu „ewern bedencken und gefallen, konthe ich euch auch dan sonsten vnd „forderlich erscheinen, solt an meinem guten willen nicht mangeln Dan „euch zu dienen bin ich willig. Dat. Berlin am pffingst abend ao 37 „(19. Mai) Wulffgang ketwich, Doctor vnd Cantzeler.“ —

Nunmehr versuchte der Rat, durch eine Immediat-Eingabe an den Kurfürsten seine Absicht zu erreichen; diese lautet:

III. „Durchluchtigster Hochgeborn Gnedigster kurfurst vnd Her „Vnssere vnderthenige gehorsame pflichtwillige Dinst seint E k f g „allezeit voran bereit Gnedigster Here Als wier dan vnssere erbhuldunge „mit hitzigem begir E k f g gethan, In bewessen Durchluchtigen Hoch „vnd wolgebornen Hern fursten Graffen und Ritterschaften, sso E k f g „Im Zugk Im konnigreich zw polen**) zw eren gezcagn, vnd gedienet, „haben vns zw der zeit E k f g gnediglich zugesaget, alle vnssere „priuilegien vnd gerechtigkeiten zuconfirmiren, vnd whar etzliche ver- „rucket weren wedderumb zurefundiren Daruber vns E k f g auch brieff „vnd Sigell gnediglich geben haben, vnd nochmals im negstvorgangen

Ausser diesem Kanzler wird noch als solcher erwähnt „Her Nickel Schlywen“:
 1533. 6 gr. vorthert als man nickel (mit dem Gesinde (v. g. h.) nach Berlin gefuret
 1537. 12 gr hat Michel vortheret als he Nickel schlywen nach Berlin furethe
 7 gr vorthert ditz als her furde her Nickel schlywen nach Berlin auff ascension
 1541. 4 gr michil als das pferdt nach Berlin dem kantzeller Nickel gebracht
 31 gr zur writzen vorzert, vor furlohn als man dem schantzler das pfert hat
 gekoft —

*) bedeutet hier „endgültig.“

**) Stadtbuch: „1535: — als v. g. h. nach polen zog. 1538: kuentze 16 gr ge-
 geben alss er mit vnss. g. h. zu krakow zur koste war. 1538: 1 fl. dem wagenknecht
 mitgegeben als v g h den czogh nha den konig thetten.

„lanttag allen stenden E k f g kurfürstenthumbts gnediglich angezeigt
 „whne ymants an priuilegien ader rechtigheiden vorkortzet, woltent
 „E k f g den oder die gnediglich horen vnd nyemant von seinen ge-
 „rechticheiten vnerkantes rechten entsetzen lassen des sich on Zweifel
 „E k f g gnediglich wol zu erinnern wissen trostlichs erhoffens Darvff
 „wier vns vilemols beclaget, wie das sich Ebel von krummensehe vff
 „vnser heiden in der Jagt Ingelassen in besorgunge seyns-seiner erben
 „vnser vnser nachkommen vnuerwintlichen vnfalls. Dieweil er
 „vnd zwart seine Jegere vnd knechte jtz bereit mit abhowunge vnd
 „vorterbunge vnser holtzungen (was ist denne in kunftigen Zeiten zu-
 „besorgen) sich immer weiter inbissen, wie wier dan allen besorglichen
 „vnfall hirbeuorne E k f g haben angezeigeth Deme allen also furzu-
 „kommen haben wir vns auch vndertheniglich erbotten sso etwas wiltprat
 „vff der heiden gespurt E k f g anzussagen darzw mit lieb pferde vnd
 „wagen als die gehorsame zudienen Bitten derhalben nochmals vmb gots
 „willen E k f g wollen vns bei vnser alten hergebrachten rechtigheiden
 „gnediglich bleiben lassen, vns darbei schützen vnd hanthaben Das
 „wollen wier mit lieb vnd gud als die gehorsame vndertheinge vmb
 E k f g zuuordienen allezeit willig seyn

„E k f g vnderthenige Burgermestere vndt Radtman zw Strausberg“ —

Allein der Kurfürst änderte seinen Entschluss nicht, und nunmehr betrat der Rat den Weg der Selbsthilfe, indem er Ebel v. Krummensee die Jagd untersagte, bis der nächste Herrentag in dieser Sache entscheiden würde:

IV. „Unssere fruntliche Dinste zuuorne Gestrenger vnd Ernfeuster
 „gunstiger frunt vnd Nagebur wier haben euch hirvar vilmall geschriben
 „vnd vffs allerfruntlichsten vormanet vnd gebetten euch vnser jagd (die
 „wier von fursten zw fursten ruhelig gehabt vnd gebrauchet) zu ent-
 „halten, mit anzeigung was euch vnd ewern erben vnss vnd vnssern
 „nachkommen, gezengk vfrubr vnd vnfall in kunftigen zeitten darauss
 „erwachsen muchten, hetten darumb voll verhoffet, Ir soltent sulchs, als
 „eyn Christlicher Rittermessiger Edelman (dem nicht geburt fromde
 „guttere zubegiren) tieff behertziget haben, vnd vff vnser beruffung vff
 „keiserliche constitucion*) vnd erbiedunge vff rechte erkantnisse kur-
 „furstlichen gnaden prelaten mannen vnd Stedten stilgehalten vnd be-
 „ruhen haben lassen, sso werden wier aber bericht Das ir sulchs alles
 „vorachtet vnd euch also in vnser heiden insetzet vnd jaget Bitten
 „nochmals gantz fliessiglich vnd fruntlich Ir wollent bis vff zukunfftigen
 „negsten gemeynen Herntag stilhalten, wes vns denne ader euch zw
 „ader ab erkant wurde müssen wier gescheen lassen Whue ir aber
 „darvber mehr in vnssern holtzen jagen wurdent, Das wier vns zu euch

*) Ursprünglich war Wald-, Forst- und Jagdregal auch kaiserliches Recht. vgl. W. Fischer, Gesch. d. brand. preuss. Staaten, Berlin, Verlag von K. Heyman (1838) S. 544.

„nicht vorhoffen, sso werden wier genottigt vns des irstlich jegen god
 „dem almechtigen vnd sunst vor k f g prelaten mannen vnd steden vnd
 „ydermenniglichen zubeclagen Dass wier doch sunst vngerne gedencken,
 „vil weniger thun wolten Dan villieber mit euch nagburschafft zuhalten
 „wollen wir allezeit geflissen seyn Datum Strausberg am fritage nach
 „Martini Ao im 37. (16. Nov.) Burgermestere vnd Radtman zw Straus-
 „berg.“ —

Bei dieser „Vertröstung“ auf den Landtag scheint es geblieben zu sein, denn 3 Jahre später noch macht Ebel von Krummensee dem Rat den Vorwurf, dass er gar nicht auf Förderung der Sache bedacht sei. Freilich meldet das Stadtbuch, dass man 1538 von Berlin aus Boten nach Brandenburg geschickt hat, „um Brandenburgisch Recht zu holen in der Jagdstreitigkeit;“ aber weder ist die daher erteilte Antwort erhalten, noch sonst ein zur Sache gehöriges Schriftstück aus dem Jahre 1539. Die Ansicht des Rates, der Kurfürst habe kein Recht, seine Jagdansprüche einem andern zu übertragen, stand aber bei jenem so fest, dass er sich nicht scheute, wie es scheint, nun seinerseits die ganze Jagd für sich allein zu verlangen, nicht blos die niedere, sondern auch die hohe; denn Ebel von Krummensee muss sich in irgend welcher Weise beeinträchtigt gefühlt haben, so dass er sich am Ende des Jahres 1539 beim Kurfürsten beschwerte und dieser Abgeordnete des Rates nach Berlin citierte.

V. „Joachim pp vnser Radt vnd lieber getrewer Ebell v. Kr. hatt
 „sich gein vns vber euch der heiden halbenn beclagtt, Domit wir aber
 „derwegen grundtlich bericht bekommen mugen Begern wir, wollett
 „nechst kommenden Donnerstags schiersten etliche aus ewrn mittel
 „gantz fruhe alhier einzukommen verordnenen, vnser gemuth vnd meynung
 „zuzuornemen vnd abschieds zugewarthen, ye nicht aussenbleibtt ver-
 „lassen wir vns zu gescheen Dat. Coln a. d. Sp. am Abendt Johannis
 „anno 39.“ (26. Decbr.) —

Anfangs Januar sind dann wirklich zwei Abgeordnete in Berlin gewesen; sie erhielten „8 tage frist, sich mit irer gemein eintlich davon zubereden vnd entschlüssen.“ Wie dies geschehen ist, und welchen Eindruck der kurf. Bescheid auf die Stadtgemeinde gemacht, davon berichtet folgende Bittschrift des Rates, die also ins Jahr 1540 zu setzen ist:

VI. „Durchlauchtigster pp — — — können wir E k f g vnter-
 „teniger meynung darauff nicht vorhalten.

„Als wir mit der gemeine nach allen fleiss douon gehandelt vndt
 „ekfg gemut vnd meynung furgehalten, Das sie solch E k f g begerenn
 „erntstlichen vnd vngnedigen willenn mit gantz erschrockenen bekum-
 „merthen betrubten gemuth jha schier Junck vnd Alth mit weinenden
 „augen vernommen vnd aufs hochst darhin beschwerht haben — — —
 „E k f g wolthen doch mit barmhertzigem gemutht bedencken, das wir

„hieuor arme leuthe sein vnd vber vnssere vermögen mit grossen hun-
 „gern vnd kumern das ietziige schoss (doch willig) aufbracht vnd geben,
 „vnd in dem vnd andern jhe vnd allewege als die gehorssamen vnd
 „vnderthanen ertzeigt haben vnd furder gerne thuen wollen auch gne-
 „diglich ansehen, das wir mit solcher Heiden vnd jagtt weiland bei
 „Marggraffen Otten Zeitten (welcher wie auch ettliche andere Marg-
 „graffen nach imbe zu Strausberg ihren furstlichen sitz vnd wohnung
 „gehabtt haben auch aldo mit seiner G. gemahel die auch eine königin
 „von Dennemarck geweshen Anno 1267 vorscheiden noch begraben
 „liggenn*) gnediglich begabt**) worden sein — — — E f g wollens itzt
 „ihe darzu nicht kommen lassen, das die Arme stettthe solcher ihrer
 „begnadung vnd gerechtigkeit benommen vnd domit dem Adell vnder-
 „worfflich gemacht werden konthe. Darbey ein gemein mit grossen
 „wehklagen vnd vntrostlichen bekummernuss bedacht, das yhme solche
 „benehemung fur allen andern Stetten allem Adell gantz landt jha in
 „alle welt, wo man horen vnd erfahren wurde, Als die keine andere
 „vrsach darvmb e. k. g. solch solcher begnadung entsetzen vnd nehmen
 „wolt muht oder kundt, Dan das wir ein gross vngehorsam vnd vn-
 „ehrlich stuck vnd thatt wieder e. k. g. begangenn hettenn, nicht erdenckenn
 „noch glauben konthenn, zu vnauschleusliger***) bösser nachsage, schmae
 „vnd vnehr auch vnuorwintlichen nachteill vnsern kindern ausgelegt — —.“

Die Entscheidung des Kurfürsten kann keine andere gewesen sein, als die: die Strausberger hätten sich der Jagd zu enthalten; das bezeugt die vorige Supplikation, das geht auch aus den nächsten Briefen Ewalds von Krummensee aus den Jahren 1541 und 1542 hervor.

VII. M. fr. D. z. E. w. g. N. u. g. fr! Ihr wist euch sonder czweiffell
 „zuoorynnerenn, das mein G. h. der k. f. meine Jaget hat vonn mier
 „haben wollenn dar mich denne sein k f g mit der Jaget auff ewer
 „heiden wider stat hatt. Nhu vormerck ich ahn euch, das ihr sollichen
 „frimarek k f g nicht gesteen wolt. Darczu habe ich euch seleber Auch
 „durch meine fetteren vnnd freunde lassen sagenn, Ir mocht die sache
 „forderenn, Darmit ihr die Jaget so ihr k f g nicht gestendich sein wolt,
 „wider bekemet, Unnd ich die meine so ich dar vor gebenn habe, Auch
 „habt ihr mich auff diessen Landtagk zu fordern vortrost, habe aber

*) Dass den Ratsherrn hier mehrere geschichtliche Irrtümer untergelaufen sind, habe ich in meiner Untersuchung über das Dominikanerkloster nachgewiesen. Vgl. Brandenburgia VII, 4. S. 127 ff.

**) Der Lehnbrief aus Markgraf Otto III. Zeiten ist nicht mehr vorhanden; das älteste urkundliche Verzeichnis der städtischen Freiheiten, von Ludwig dem Römer d. d. Strausberg den 18. Jan. 1354 gegeben, sagt: „— — Vortmer was sie haben bynnen ire veltmargke bie vnser vorgeantent stat an holtze an wassern an grase an garten das das ire sei als sie das vor gehat haben —“ (Riedel I, 12. Strausberg Nr. 12) von Jagd kein Wort!

***) soll wohl heissen: „zu unauslöschlicher.“

„noch von meinem g h keinen bescheit, ob ich meine Jaget soll wider
 „zu mich nemen vnd ewer heiden vnbeyagett lassen, Diweil ich dan
 „allen gelympff gesucht vnd gerne gesehen hette, ihr hettet die Jaget, so
 „ihr vormeint die Ewer zu sein behalten, Diweil ich aber mercke, das
 „ihr ewer eigen sache nicht fordern wolt, So habt ihr zu bedencken,
 „ich habe erwe vnd lehen vmb solche jagett geben vnnnd vnser g. h.
 „der k. f. hat mier solche jaget auff ewer heiden wieder alsse von der
 „ssein abgetretenn, Das ich bey k. f. g. mues ahnregen lassen, Das ehr
 „mier der jaget geruchlichen gewere, Damit ich sollicher vnbillichen
 „auff lage so mier von euch begegenn mocht vberhabenn sein. Ir solt
 „es dar fuer achten, wen ihr meine nachparenn so guet nicht werett,
 „ich wolt so lange nicht den gelympff mit andernn gesucht habenn,
 „Also mit euch. Bitte hierauff alle halben ewer schriftlich ahntwortt.
 „Euch sonst gonst vnd willen zu beweisen, findet ihr mich willig

Datum Alten Lantzbergk Dinstages nach Quasimodogeniti anno im
 40 jare. (6. April)

Ewalt v. Krumensee auf Alten Lantzbergk

VIII. „M. fr. Dinst allezeit zuvor: Ersamen vnnnd wissen, lieben
 „Nachpernn. Ich werde bericht, wie yr auff ewer heiden geiaget solt
 „haben nu ist euch bewust, daz euch der k f aldaer kein Jaget gesteet
 „Auch wist ir das mier soche Jaget von wegen k f g also gestaet sey.
 „vnnnd euch bey einer hogen pene bieten lassen das ir mich ahn der
 „jaget kein vorhinderunge thuen solt. Nu ist mir warlich mit ewern
 „schaden wenigk geholffen vnde habe alle wege bey euch den gelympff
 „gesucht vnd ich vormercke das ir mein gelympff suechen in vorachtunge
 „ahnemet, derwegenn werde ich gedrungen solches ahn k f g gelangen
 „zu lassen, wenne euch denne ein schade daraus entstende, so wil ich
 „in deme entscholdigt sein, habet ir aber ein solchs zu jagen ein befehl
 „von k f g, kunt ir es wol ane schaden sein. Bitte des ewer ahntwort
 „— Dat. alten Lantzbergk ahm abent marie verkundunge anno 15 im
 „41 jare (24. März) Ewalt von krummense

Erst im Jahre 1543 ist die Untersuchung, wie es scheint, auf Befehl des Kurfürsten, in regeren Fluss gekommen;*) wenn der Strausberger Rat S. k. Gn. durchaus nicht die Jagd zugestehen wolle, so sollten sie doch ihre Berechtigung nachweisen, sowie die Briefe, welche sie angeblich von Joachim I. und dem Markgrafen Joachim hierüber hätten. Das geschah, und alles einschlägige Material wurde mit folgendem Begleitschreiben abgeschickt:

*) Ewald von Krummensee war, wie aus dem Schriftstück vom 18 März 1543 hervorgeht, inzwischen verstorben, und den Erben gegenüber glaubte wohl der Rat, den kurfürstlichen Befehl ignorieren zu dürfen.

IX. „Durchlauchtigster pp Gnedigster here. Als wier dan etzliche
 „mall E k f g vnser Jagt halben mit vnderthenigen bitten ersucht haben
 „E k f g mhermall vns durch den Cantzler lassen ansagen vnssere be-
 „gnadunge vnd friehedunge schier furzutragen haben wier etzliche der
 „eldesten priuilegien copieren lassen die wir hirmit E k f g vberreichen
 „Welche auch von fursten vnd fursten hochloblicher Dechnusse auch
 „itzt zum newesten von Ekfg Confirmiret seint Darvff wier vns aller
 „begnadungen vnd friehetten so lange jare ruhelich gebraucht Es
 „haben vns auch der Durchluchtigster Hochgeborner kurfurst E k f g
 „here vater Hochloblicher Dechnusse zw irer k f g Zeit geschriben Das
 „wier in keine wege vns inlassen solten mit ymants vmb die helft zu
 „jagen dan allein vor vns Alsdan Nickel Zierer sich wol weiss zuer-
 „inneren Der auss kfg befelhe sulch brieff an vns geschriben hat Bitten
 „derhalben mit vnderthenigem flisse Ekfg wollen vns bei vnssere alten
 „hergebrachten possession gnediglich bliben lassen vns darbei schutzen
 „vnd hanthaben Als vns Ekfg in Ekfg Confirmation vnd sunst etliche
 „mall neben den andern Stedten gnediglich zugesaget Das wollen vmb
 „Ekfg mit vnssere schuldigen pflichtwilligen Dinsten vngespart liebes
 „vnd guttes zuuordienen allezeit willig seyn Dat. Strausberg Am Dinstag
 „nach Invocavit im 43. (13. Febr.) Bürgerm. vnd Radtmanne zw
 „Strausberg.“

Schon nach einer Woche traf der Bescheid ein:

X. „Joachim p. Ugz. LG. wir haben ewer schreiben belangende
 „etliche Jagten vernommen vnd wissen vns zuerjnnern was wir hievor
 „in derselben sachen an euch geschriben bey dem wirs nochmals wollen
 „bleiben vnd beruhen lassen wolten wir euch hinwider jn antwort nicht
 „vorhalthen Datum Coln a. d. Sp. Montags nach Reminiscere ao 43.“
 (19. Febr.)

und unmittelbar darauf ein zweiter:

XI. „Joachim p — — Wir haben ewer abermals ansuchenn vnd
 „copei der priuilegien der Jagt halben Inhalts vornommenn vnd wie-
 „woll wir in solchen priuilegien kein wort vonn der Jagt finden so
 „wollenn wir doch dasselbige auch nicht mit euch disputirn sondern
 „lassens in dieser sachen bei dem bescheide so wir euch zuuor geben
 „lassenn — — Datum Coln a. d. Sp. Dornstags nach Reminiscere 43.“
 (22. Febr.) —

Darauf antwortete am 18. März 1543 der Rat:

XII. „Durchluchtigster p wier haben E k f g schriben vnser Jagt
 „halben vndertheniglich empfangen vnd inhalt vornommen Das E k f g
 „anzeigen Das in vnsern priuilegien (der wir E k f g warhaftige copien
 „zugestalt) keyn wort von der Jagt befunden wirt etc. So melden doch
 „dieselben das vns die wasser vnd heiden mit allen gnaden und ge-
 „rechtigheden von den kur vnd landesfursten hoch loblicher gedechtnusse

„vorlehenet seint Darvff auch vnser varfahren von der Zzeit hero bis an
 „vns vnd wier hernach solche wasser mit begnadunge der vischerie vnd
 „die heiden mit der begnadunge der Jagt ruhelich one alle insperrunge
 „gebreuchet vnd were vns eyn hoch besweren das wier E k f g der-
 „halben sso ofte betlich ersuchen solten wen wier vnsern eydt den wir
 „god dem almechtigen E k f g vnd disser Stad gethan haben, wusten
 „mit guttem gewissen reyne zubewaren. Dieweil vns aber E k f g in
 „gegenwardigkeit allen den von Stedten gnediglich zugesagt das E k f g
 „Ebeln von krummensehe Zeligern sso vil vnd auch mehr an der Jagt
 „nachgegeben als E k f g vff vnser vnd allen den von Stedten Heiden
 „auss hoher vbericheit mechtig weren wier solten aber vor vns auch
 „jagen vnd vnser Jagt derhalben vnentsatzt seyn Als sich kersten
 „Matteus burgermeister zw Brandenburg der vnser besweren angetragen
 „Die von Berlin Coln vnd andere Stedte woll zuerynnern wissen, Wil
 „vns solche gnedige zusage darzw der grosse vnfall*) den wier E k f g
 „oftmals angezeigt vnd alle vnser Nachkommen erwarten müssen, auch
 „vnser gethaner eydt nicht ruhen lassen Vnd bitten noch mit vnder-
 „tenigem fliesse E k f g wollen als eyn hochloblicher kurfürst vnd be-
 „lieber der gerechticheit vnser mannichfaltig betlich ansuchen in keynen
 „vngnaden nemen vnd darneben gnediglich behertzigen das wier das
 „gantze vnd alle jar von wegen E k f g zw Rathause mit grossem
 „vorderb vnser Narunge sitzen, die schosse von der armudt extorquiren
 „müssen one alle besoldunge**) wollen vns der begnadunge der Jagt
 „vnuorschultz nicht entsetzen vnd andern zustellen, vns darbei lassen
 „hanthaben vnd schutzen Des seynt wier pp Datum Strausberg am palm-
 „tage im 43 jar (18. März) Burgerm. vnd Ratm. zw Strausberg. —“

Doch es half dem Rat alles nichts, er musste sich den lästigen Nachbar gefallen lassen; er hatte, was er erstrebte, allein neben dem Landesherrn jagen zu dürfen (und — wenn dieser nicht wollte — überhaupt nur allein) urkundlich nicht bekräftigen können, vielmehr die alten Privilegien und Briefe nach Willkür gedeutet; da ist es fast als eine Ironie des Schicksals aufzufassen, dass mit derselben Waffe der will-

*) Dieser grosse Unfall ist jedenfalls der Waldbrand ao. 1531; Angelus Ann. March fol. 320 berichtet darüber: „Anno 1531 Freitags nach Johannis Baptistä ist das Bötzwische Bruck im Strausbergischen Walde angesteckt worden, vnd dieweil damals ein dürres Jahr gewesen, ist ein Erdfeuer daraus worden, welches man in 7 wochen nicht hat leschen können, dass also die Holtzunge dadurch sehr verbrand vnd verdorben, vnd der Stadt ein grosser Schaden entstanden.“

**) Das ist etwas übertrieben, ausser der Niessnutzung verschiedener Hufen, Wiesen und Gärten, gehörten auch z. B. die „Brake- oder Strafgelder“, die für damalige Zeiten bedeutend höher bemessen wurden als verhältnismässig heutzutage, „zu der Herren Besoldunge“, die sogar im Stadtbuch ausdrücklich erwähnt wird.

kürlichen Interpretation einer Urkunde 5 Jahre später der kurfürstliche Rat Joachim Flanss, dem der Kurfürst am 10. August 1545 das säkularisierte Dominikanerkloster „mit allen ein und zugehörungen, Gnaden und Gerechtigkeiten,“ geschenkt hatte, gleichfalls das ius convenandi beanspruchte und jedenfalls auch ausgeübt hätte, wenn nicht der Kurfürst es ausdrücklich verboten hätte:

XIII. „Joachim p. — — Zum letztenn, so uiel die Jagt bei euch „betrifft, haben wir, so uiel wir daran berechtigt, alleiné den krummen- „sehen vorgundt, vndt denn flanssenn nicht, dorumb dorfft jr auch die „flansse dazu nicht gestattenn — — Dat. Coln a. d. Sp. Dinstags nach „Ursule a. d. im 48 — (23. Okt.)“ — — — — —

Vom rechtlichen Standpunkte war also die Angelegenheit endgültig abgethan, keineswegs jedoch damit zukünftigen Verwicklungen und Häkeleien vorgebeugt; so wenig heutzutage Jagdnachbarn friedlich, d. h. ohne den geringsten Neid und Tödt, neben einander auskommen können, um so weniger war dies nach Lage der Zeitverhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert möglich. Und so begegnen wir denn auch in den folgenden „Jagdgeschichten und -Streitigkeiten“ auf der Seite des benachbarten Adels dem Bestreben oder richtiger der junkerlich-übermütigen Anschauung, dem Bürger auch ohne jede Berechtigung in sein Eigentum greifen und Mutwillen verüben zu dürfen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen werden zu können; wohingegen der Rat, als der vereidete Vertreter aller Stadtgerechtigkeiten, in zäher Beharrlichkeit, gestützt auf Brief und Siegel, in der Stellung des Verteidigers verharret, nur hin und wieder zum kühnen Angriffsstreich ausholend.

So verklagte im Jahre 1573 der Rat die Gebrüder „Chistoff und Friedrich die Pfule,“ weil sie dem Windmüller des Rats auf Strausberger Grund und Boden Jagdnetze abgenommen und unbefugter Weise auf der Strausberger Feldmark gehetzt hatten, noch dazu in „verbotenen vnd der Saath Zeit.“ Beim Verhör vor dem kurf. Kammergericht, Mittwoch nach Trinitatis (24. Mai), erklärten sie einfach, sie hätten zu letzterem vom Vater her ein Recht und der Müller habe auf ihrer Feldmark Netze gestellt. Da sie ihre Berechtigung nicht nachweisen konnten, so erging der Abschied: „sie sollten sich des Jagens und Schiessens auf der Strausberger Feldmark enthalten und dem Rate des Müllers Netze zurückgeben, letzterem jedoch verboten sein, die Pfulsche Feldmark mit Netzen zu betreten.“

Sie liessens aber nicht, gaben die Netze nicht und jagten ruhig weiter, so dass auf eine erneute Beschwerde beim Kurfürsten Johann Georg dieser dem Rat die Vollmacht gab, den Pfulen auch ihre Netze zu nehmen „vnd das dartzw thunn, was zw erhaltung gemeiner Stad „gerechtigkeitt sich eigendt vnnnd geburtt, Euch auch des Müllers ge- „nohmmenne Netze wieder lassen zustellen, Dan wir nicht bedacht

„Ihnen Ihre muthwillenn zugestattenn — —“ (d. d. Jegerspurgk d. 29. Nov. ao 76). Der Mutwille wurde aber noch grösser; Fritz Pful zu Gilstorff erlaubte sich die grössten Injurien gegen die beiden Bürgermeister Hans Pulmann und Andreas Lindholz und stiess höchst feindselige Drohworte aus, die der ganzen Bürgerschaft galten. Ein sehr ungnädiges Penalmandat*) des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spr. Freitags nach Esto michi ao. 78 (14. Febr. 1578), machte dem adligen Herrn den Standpunkt, welchen der Kurfürst in solchen Dingen einnahm, zur Genüge klar: „Es sei,“ so heisst es darin, „dem Churfürsten wohl erinnerlich, dass nicht nur die verordneten Cammergerichts Räte so verabschiedet hätten, sondern auch er selbst ihm zum öfftern mit Ernst anbefohlen habe, sich des Jagens und Netzstellens auf der Strausberger Feldmark zu enthalten, bis er es mit ordentlichem Rechtsspruch wider den Rat erstritten hätte; er selbst habe auch denen von Strausberg erlaubt, alles das zu thun, was sich zur Erhaltung ihrer und der Stadt Gerechtigkeit eigne und gebühre. „Wenn du vns trotzdem nicht gehorsam erzeigest, als du zu thun schuldig, und denen von Strausberg wider Recht vnd den Kayserlichen Landtfrieden die Gerechtigkeit mit gewalt abdrängst vnd sie auf freyer Strasse zu überfallen bedrauwest, gleich als hätten wir weder Gericht noch Recht im Lande, vnd das du deines Gefallens handeln vnd Gewalt vben muchtest, das hat vns zum höchsten missfallen.“ Da er nun als Landesfürst sich schuldig sei, einen jeden bei seinen Rechten und vor Gewalt zu schützen, so befehle er hiermit dem Fritz Pful, „bei 500 Thl. unnachlässiger fiscalischer Straffe,“ sich nicht allein an denen von Strausberg nicht zu vergreifen, sondern auch den früheren Geboten nachzuleben, sowie endlich sich mit beiden Bürgermeistern wegen der Injurien inner 8 Tagen zu vergleichen. Glaube er aber unschuldig zu sein, so möge er Freitag nach Judica (21. März) vor dem Cammergericht sein Recht suchen.“ — Leider ist keine Nachricht da, ob er zum Termin gekommen oder sich geändert hat. —

Die Herrn v. Krummensee ihrerseits, als Besitzer der hohen und mittleren Jagd, suchten dem Rat auch das bischen Jagdgerechtigkeit, das er in der Ausübung der niederen Jagd besass, zu schmälern, wenn's anginge, streitig zu machen und vollends zu nehmen; so wird denn fortwährend die Frage aufgeworfen und eifrigst und leidenschaftlich erörtert, ob überhaupt und wie weit die Stadt die Gerechtigkeit besitze. Eine Gelegenheit war bald gefunden, dazu gab es auch damals schon willige Denuncianten und — unberechtigte Jagdliebhaber nicht zu vergessen. Wurde doch durch Johann Georg um jene Zeit (1588) die Strausberger Schützen-gilde mit einem Privilegium von 6 freien Brauen für den Schützenkönig

*) Strafbefehl.

begnadet, und wer weiss, ob nicht mancher der Kameraden, (wie das auch bei der letztentstandenen Gilde in den vierziger Jahren vorgekommen ist) seine Büchse lieber in der Heide als auf der Scheibe probiert hat. Von diesen Dingen handelt die Antwort „der Burgermeistere vnd Rathmanne alter*) vnd Newer Regierung zu Strausberg an Arendten v. Krummensehe zu Dalewitz erbsassen“ d. d. 16. Okt. 1590: „— — Was euch „berichtet, dass Burgere von Straussbergk vf der heide mit Rhoren „gegangen vnd nach wildt bradt geschossen haben sollen, ist ein vn- „grundt; der euch das hinterbracht, hat, wie man saget, ein Putterbrodt „zuverdienende gedacht. Wenn darauff geschossen, aber niemand ge- „sehen worden ist, so haben das die Röbell von Eggersdorff oder sunst „jemandt von Landsberg gethan.

„Das ihr aber auch schreibt, vnsern Bürgern**) zu vermeldende, „damit ein Jglicher sich hinfuro vf der heyden enthalten, dasselbige „können vndt wissen wir nicht zu thuende, aus vhrsachen: wie ebell „v. Krummensehe die Jagdt, nach dem hohen wilde vf vnser der Stadt „heyden von Chf. Gn. abgetretenn, Ist vns dz niedrige Wildt bradt als „Schweine, Hasen, Rehe, vnd Füchse etc. zu jagenn vnd zu schiessen „frey furbehalten worden. Inmassen wir vns dan dessen auch vor der- „selben zeitt, ehe der Tausch mit der Jagdt geschehen, auch nach der- „selben zeitt, bis vf diese Stunde geruiglichen gebrauchet haben, vnd ist „vns auch aus diesen vhrsachen von Christoff von Krummensehen sehl. „niemahls gewerett oder verbotten worden, sondern gerne gegündt worden. „Ohne was vns nach seinem Absterben von Euch wiederfahren, Darumb „wissen wir von derselben vnser alten Gerechtigkeit vnd von so vielen „Jahren geruhiglich hergebrachten Gebrauch der Jagdt, nach den Nie- „drigen wilde vf vnser Stadt heyde zu jagen vnd zu schiessen, nicht „abzustehenn, Das hohe Wild aber wollen wir Euch wohl zufrieden „Vngejagett vnd Vngescheuwett lassen. — — Wan Christoff van Krum- „mensehe sehl. nicht gewust hatte, dass dies zu recht besteht, dan hette „er vns das niedere Wild wohl nicht vorstattet vndt zugelassen.“

Auf die weitere Drohung v. Krummensees, er werde bei Chf. Dchl. beantragen, dass ein kurf. Heidereuter nach Strausberg gesetzt werden solle, der den Unberechtigten etwas auf die Finger sähe, antworten sie: „das müssten sie sich ebensogut gefallen lassen, wie er; sei doch die ganze Stadt Sr. Churf. Gnaden.“

*) Bei wichtigen Beratungen wurde auch der „ruhende Rat“ hinzugezogen, d. h. diejenige Hälfte desselben, welche für das laufende Jahr von den Verwaltungsgeschäften befreit war (alte Regierung).

**) Damit hatte v. Kr. ganz Recht; nur der Rat, doch nicht alle Bürger, durfte die niedere Jagd betreiben.

Mit Joachim von Krummensee, demselben, welcher 1617 das Dominikanerkloster in Strausberg erwarb, hat der Rat sich zu wiederholten Malen gerichtlich auseinander setzen müssen.

Am 8. Juni 1611 übersandte jener dem Rat ein Schreiben, welches 7 Punkte von Wichtigkeit und Bedeutung beträfe: „1. wie weilandt Churf. „zu Brandenburgk mit seinen Vorfaren ein Wechsel getroffen. 2. die „Jagd auf der Stadt Heyde mit allen Gnaden vnd Gerechtigkeit ihnen „abgetreten vnd erb- vnd eigenthümblichen zugeschlagen. 3. vnd daz „vors-dritte Sie auch die Wilttfuren*) an vnterschiedenen örtern, nach „ihrer notturft dazu streichen vnd anlegen liessen 4 wie dan auch von „wegen das in kurzen Jahren die holtzunge ihrer heyden so dick**) „worden, zw so viel desto bequemer gebrauchunge seiner Jagdt er der „wildtfuhren sehr benottiget — 6 daz etzliche der Burgerschaft aus lau- „teren zancksüchtigen vorwitz die seinigen an der neuen wildtfure vor- „hindert vnd abgetrieben — —“

Darauf antwortete der Rat am 15. Juni 1611 Folgendes:

Obwohl sie mit keinem ihrer Nachbarn in Feindschaft stünden, (das könne ihnen keiner nachsagen), so dürften sie doch nicht, wo es sich um Abbruch und Verschmälerung ihrer und der ganzen Stadt Freiheit und Gerechtigkeit handele, mit Stillschweigen vorbeigehen. Daher, was Punkt 1 und 2 betreffe, so habe man zwar viele Worte bisher davon gemacht, allein noch habe keiner den Wechselbrief gesehen, besonders „ob In genere die Jagten allesamt solten abgetreten worden „sein; den wie von vnsern vorfaren, vnd von den Eltesten Burgern „nicht allein die gnugsame Nachricht, das selbiger Zeitt Ihre Chf. G. „sich niemals mehr als der Hirsch Jagtt***) (welche eigenthumblich nur „die Hohe Jagtt heist vnd genennet wirdt) vff vnser Stadt heyden ge- „brauchett vnd angemasset, auch ein mehreres niemals begehrett, Sondern „das auch von Churfürsten zu Churf., der Stadt vnd den Besitzern des „Closters†) die vbrigen Jagten geblieben, Sie sich deroselben fur vnd „fur gebraucht, auch von einem Herrn zum andern darauff belehnett

*) Umgepflügte Ackerstreifen am Rande des Gehölzes, um die Wechsel des Wildes leichter zu spüren, sowie Fahrwege (Gestelle) durch den Wald; auch Wildfahre, Wildbahn genannt.

**) Eine dicht gewachsene Waldung hiess daher auch: Dichte.

***) In wiefern dies der Wahrheit entsprach, kann man durch eine Vergleichung mit der Einleitung entnehmen!

†) Auch ein Irrtum des Rates; ursprünglich gehörte zum Kloster nicht die Jagdgerechtigkeit; dieselbe ist erst, wie ich das in meiner Geschichte des Klosters nachgewiesen habe, später allmählich hineingeschmuggelt worden. S. Brandenburgia a. a. O. S. 154 ff.

„worden, dagegen wir dauorhalten, das Ihr in eurem Wechsell vnd Lehen
 „Brieffen dergestalt nicht werdet fundiret vnd auch nicht mehr als die
 „Hirschjagd zugebrauchen befugt sein. Inmassen J. Ch. G. auch euren
 „Vorfaren ein mehreres nicht als Sie sich selbst gebrauchett, können
 „abgetreten vnd vorliehen haben, wie dan in allen Lehen Brieffen diese
 „Clausula angehenget wird „Doch jedermann an seinen Rechten ohne
 „Schaden“

„Vnnd ob Ihr euch wohl zeitthero der andern Jagten auch etwas
 „angemasset: So ist doch dasselbe daher kommen, das Ihr vnd eure
 „Vatter mit denen v. Röbell, als welche die andere Jagten, wegen des
 „Closters nebenst vns berechtigett, die hiessige vnd andre Jagten zugleich
 „mit einander gehalten, welches auch die Stadt darumb so hart nicht
 „gestritten, auch noch nicht gross streitten wollen.“ — — Sie sollten
 nur ihren Wechselbrief in originali produciren, sonst sei die Stadt nicht
 länger gemeinet, solches zu gedulden, denn es sei in omnibus actibus
 non quod factum sit set quod fieri debuisset zu betrachten, wie dan
 auch das jenige, was vor hundert und mehr Jahren zu Unrecht ge-
 schehen, auch noch diese Stunde Unrecht sei, heisse und bleibe. —

Zum 3. Punkt bemerkten sie: keiner der angesessenen Nachbarn,
 Adel und Unadel, noch die Bürger wüssten etwas davon, dass seine
 Vorfahren Wildfuhren angelegt hätten; dieselben hätten sich vielmehr
 des Spürens um die Heide herum auf dem Acker und auf den Wegen
 erholen müssen; noch viel weniger werde er erweisen können, dass Chf.
 Gn. solche hier angelegt habe, noch dass Ch. G. in dem Wechselbrief
 solche zugesagt habe. Wenn er dies seit 5 Jahren gethan, so sei es
 mehr mit Gewalt als mit befugtem Rechte geschehen; sie könnten nichts
 dafür, dass das frühere Stadtre Regiment es geduldet habe, und würden
 nicht ruhig zusehen, wenn er neue Wildfuhren pflügen lasse. — Ad. 4:
 Sein „entzeler Nutzen“ komme gar nicht in Betracht gegenüber „der
 „Nachteiligkeit einer ganzen Stadt. Dann wir dem lieben Gott dauor
 „danken, das er vns mit so schöner auffwachsunge des jungen Holtzes
 „so gnedig ist; wie dan auch, wenn das nicht wäre, vnser Stadt heyde
 „in kurzem würde so dünn worden seyn, das sich nicht viel wildtes
 „darauff hette halten können, vnd befindett sich hieraus greifflich, das
 „die von euch gerumbte wildt fuhren nicht vor alters, Sondern nur sieder
 „deme das es in vnser heyden so dicke worden, gewesen.“ — Ad. 6:
 „Die Hinderung sei geschehen aus höchdringend unumbgenglicher Nott
 „pro defensione nostri juris (Sintemal eine solche Gewalt von einem
 „vom Adel einer Stadt Freyheit noch so bald nicht wirdt wiederfahren
 sein); es sei erlaubtes Recht, Gewalt mit Gewalt zu steuern; dazu wollten
 sie keineswegs still sitzen, sondern sich selbst schützen. „Zweifeln auch
 „nicht, Vnser gn. h., Inbotrachtunge, das dero selben an einer gantzen
 „Stadt vnd dero einwohnern in vorfallenden Landesbürden vnd andrer

„Landes Nott wohl so viell als an einem entzelen vom Adel gelegen
 „(quod tamem citra omnem injuriam scriptum sit vns bey deme, dartzu
 „wir von alters und rechts wegen befuegett, gnedigst schutzen und vor
 „niemande zur Vngebühr darwider beschweren lassen werden.“ —

Die Veranlassungen zu einer gerichtlichen Entscheidung häuften sich im Laufe des Winters 1611/12, und zu dem ersten Verhör, das auf den 22. Juni 1612 angesetzt war, nachdem es schon einmal auf Antrag von Krummensee's vertagt worden, hatte der Rat nicht weniger als „11 Graumina, was Ein Erbar Rat wider Jochim v. Krummen-
 „sehe vorzubringen vnd sich zu beschweren hatt, zusammengestellt:
 „1. will er nicht gestatten, dass des Rats Diener, ingleichen die Burger-
 „schafft auff ihr grundt vndt boden buchszen tragen soll, wie er den des
 „Rates Dienern auff den Kabeln 2 Rohre nehmen lassen — 2. hat er
 „den Hirtenknecht, welcher eine Buchse in der heyden getragen, von
 „vnsern gerichtten weg genommen vnd in seinen Gerichten gefenglichen
 „etzliche Tage vorwahren lassen vnd ihm das Rohr genommen, auch so
 „weit getzwungen, das er ihme die beste zwo Hunde, so er beym Vieh
 „gebrauchet, geben müssen — 3. hat er vns mit seinen Hunden ein
 „Zuchtschwein so zugerichtt, das es daruber gestorben, wie er denn
 „auch das Rindt Vieh so beschädiget; will auch nicht gestatten, wann
 „er in der heyden jaget, das der Hirte mit dem Vieh drin hüten sol —
 „4. machet er jährlichen neue Wildt Bahnen vnd stelsteden,*) da er
 „dan viel Jung holtz verdirbet, wie er dan neuerlich eine Wilt bande
 „mit Gewalt machen lassen an der Grenze (contra inhibitionem,**) da er
 „die Grenzbäume ziemlichermassen beschedigt — — 6. mehr lässt er in
 „der heyden neue greben vffwerffen — 7. auch hat er seine Engelische
 „hunde***) an vnsern Stadt Hirten gehetzett, welcher sich dieselben, das
 „sie ihn nicht verletzen, kaum erwehren können — 8. auch hat er,
 „wie er in der heyden gejagett, mit seinen Engelischen hunden einen
 „Burger allhier mit Namen Hans Blesendorfen seine Pferde vorhetz, das
 „dieselben mit den Wagen, darauff 3 Fass Bier gelegen, entlauffen vnd
 „seindt zwo Fass herunter gefallen, dadurch er an Bier grossen Schaden
 „genommen — 9. er gebrauchet sich auch der Jagten auff vnseren
 „eckern, wie er den vor vngefähr 14 Tage darauff gejagett vnd einem
 „Burger sein hündelein, so er im Hause gebrauchet, zerreißen lassen —
 „10. thutt seine engelischen hunde bey dem Abdecker zu Strausberg.
 „Der Rat, ihn daruber zur rede gesetz zu Rathause; sagt, es seien meines
 „Hern hunde. quod non†) — 11. hat er gar 4 reisige Pferde, gerüstete

*) Wohl Einzäunungen, in denen das Wild beim Treiben zum Abschiessen gestellt wird.

**) Trotz allen Einspruchs.

***) Windspiele.

†) Hunde des Kurfürsten; ist aber nicht andern.

„Diener vnd einen Rüstwagen auf seinem grunt vnd boden ein-
„gefallen*) — — —“

Bei der Hauptverhandlung vor dem kf. Rat Friedrich Pruckmann zu Berlin am 29. August 1612 schloss sich Joachim v. Röbbell auf Eggersdorf, dem Joachim v. Krummensehe ebenfalls ein Netz hatte abnehmen lassen, dem Rate von Strausberg als Nebenkläger an: man wurde dahin einig, eine Kommission einzusetzen, die unparteiisch alle darauf bezüglichen Urkunden prüfen, Verhöre im Einzelnen an Ort und Stelle vornehmen sollte u. s. w. Zu Kommissarien wurden ernannt: „Clauss v. Barfuss und Daniel Klincke, Churf. Brandenb. Hof Raht auf des Rahts vnd der Stadt Seiten; Johan von Loben auf Blumenbergk vnd Christoff v. Beren auf des von Krummensehe vnd Sigmundt v. Gholzen, Churf. Brand. Raht vnd Frantz v. Rahtenow, Hauptman zue Biesenthall auf Jochim v. Robells Seitten.“ Inzwischen solle aber Krummensee die Büchsen an den Rat und das Netz an Röbbell abgeben!

Dies „Inzwischen“ glaubte nun jedenfalls v. Krummensee ebenso lange hinausschieben zu dürfen, bis die Kommission ihre Untersuchungs-
thätigkeit wirklich anfangen würde; denn als der Rat einen Boten zu ihm nach Alt-Landsberg schickte, um die Büchsen holen zu lassen, weigerte er sich, dieselben zu verabfolgen und sandte ein Schreiben folgenden Inhalts zurück: „Er müsse sich wundern, dass der Rat gerade „heut, an einem Sonntag (9. Sept. 1612) (!) die Büchsen haben wolle; er „wäre für seine Person zwar bereit, sie ihnen zu geben, aber sein „Diener, der die Schlüssel zur Rüstkammer habe, sei verreist (!). Ferner „besage des Rats Schreiben etwas von „Scheibenpuchssen“, davon sei „ihm nichts wissendt. Sie sollten nur warten, bis die Kommission ent- „schieden habe.“ —

Da hätten sie freilich bis in alle Ewigkeit warten können; Joachim v. Krummensee war schon längst todt, da hatte die Kommission noch nichts gethan (1625). Dass es sich bei der Sache nicht um eine eigent-
liche Rechtsfrage handelte, das wussten beide Teile sehr wohl, auch Friedr. v. Pruckmann hielt es blos für ein ärgerliches „getzenke“, dem möglichst bald abgeholfen werden müsste; auf gegenseitiges Chikanieren kam es ihnen einzig und allein an, und dann — die rechte Ausrede zu finden. Beklagte sich der Rat beim Kurfürsten, dass jener die Hirten während der Jagdzeit aus der Heide gewiesen habe, so meinte v. Krummensee: „er habe die Hirten nur gewarnt, vberseitt zu treiben, „damit die Hunde nicht vnter das Vieh gerahten vnd Schaden thun „möchten; wenn aber denen von Straussbergk mit solcher trewherzigen (!)

*) Überfallen.

„auiso*) vnd Vorwarnung nicht gedienet, könne es fernerhin wohl „verbleiben (!)“

Im Jahre 1617 kaufte Joach. v. Krummensee, wie schon oben angedeutet, das Dominikanerkloster in Strausberg von Katharina v. Röbel, geb. v. Krummensee. Obwohl nun durch kf. Spezialbefehl vom 23. Okt. 1548 den Klosterbesitzern ausdrücklich das ius convenandi mit dem Rate untersagt worden war, hatte sich doch im Laufe der Zeit durch stillschweigende Gewährung des Rates die Gewohnheit herausgebildet, dass dieselben die Feldjagd ausübten, und so erlangte Joachim von Krummensee oder glaubte er doch nun erst recht die volle, unbeschränkte Jagdgerechtigkeit auf Heide und Feldflur der Stadt Strausberg erlangt zu haben. Daher erneuern sich in diesem Jahr die Klagen des Rates über seine Willkür: „Endlich müssen wir auch dieses clagen, das vff „vnser der Stadt heiden vnd feldtmarck als deroselben eigenthumb, „neben anderen abnutzungen die Burgerschafft sich der Unter Jagdt „allewege gebraucht, worin ihnen von des Closters besitzern niemahll „eintrag geschehen, sie auch das zu thun nicht befueget Do auch der „v. Kr. vnsern heideknechten die Büchsen abgenommen, hat er doch vf „vorhergehende verhör (vgl. 1612) dieselben hinwieder ausantworten „müssen. Deme allem aber zuwieder hat der v. Kr. an itzo vffs neue „vnserm Mitbürger Andreas Stain ein Netze durch seine diener nemen „lassen, Ja er hatt auch vorm Jahre eine Neue wildtbahne in vnser „heiden vnd vber vnser äckere machen lassen, welche wir ihm keines- „weges gestendigk.“ Da in Güte nichts zu schaffen sei, möchte der Kurfürst ein energisches Wort reden. Dieser entschied denn auch am 23. Okt. 1617 ganz zu Gunsten des Rates. —

Um ferneren Unannehmlichkeiten vorzubeugen, übertrug der Rat anno 1621 einem gewissen Werner v. Termow**) die Ausübung seiner Jagdgerechtigkeit: „sie meinten wohl,“ schrieb v. Krummensee an den Rat, „was ein gemeiner Bürger desfalls nicht thun darf, solches durch einen von Adel mit Gewalt durchzusetzen.“ Auch diesem nahm er widerrechtlich sein Jagdnetz weg. —

Am 5. März 1625 wandte sich der Rat um Hülfe an den Notarius publicus und Wohlverordneten Richter zu Alt Landtspergk in folgender Angelegenheit: „Der Schmied Jochim Schulze habe unlängst mit einem „Netze nach einem Hasen in der Heiden gestellt, da er aber ungefähr „seine Büchse an einen Baum gesetzt und etwa ein wenig abgangen, „were des von Crummensee foget Hans krackow zugefahren und ihm „dieselbe heimlichen entwendet. Sie bäten dafür zu sorgen, wenn es

*) Anzeige, Hinweis.

**) Nach Fidicin, Gesch. d. Ober-Barnim, besass diese Familie die Rittergüter: Bruno, Klobbick, Anthteile von Hohenfinow, Termow und Hegermühle (bei Eberswalde).

„sein müsste, durch Hülfe des Landreuters,*) dass die Büchse wieder „zurückgegeben werde, womit sie „in stehender Commission,**) im „letzten Abscheid, nichts Unfügliches zu attentiren***) veranlasst, da sie „sich in ihrer uralten und wohlhergebrachten Possession nicht turbiren „liessen.“ — Am 22. März 1625 kam denn auch der kurf. Befehl an Joach. v. Krummensehes sehl. Vnmündigen Söhnen Verordnete Vormunder: Da die Sache noch in terminis commissionis ruhe, so sollten „sie ihrer Mündlein Voigte dahin halten, damit sie den Bürgern die ab- „genommenen Büchsen angesichts restituiren.“

Es kamen die Unruhen des dreissigjährigen Krieges; besser waren dadurch jedenfalls die Jagdverhältnisse auch gerade nicht geworden; darum kann man es wohl verstehen, dass Lieutenant Hildebrand von Krummensee auff Buchholz seine Strausberger „gesamte Jagden, hohe und niedere, nach Inhalt seines Lehnbriefes“ gegen 100 Reichsthaler gutes Geld zu veräussern suchte. Am 3. Mai 1653 fertigte der notarius publicus Michael Colman den Kaufvertrag für Christoff und Joachim Dietrich v. Röbell auf Garzau aus; die Hauptbedingung für die Gültigkeit desselben, nämlich der kurfürstliche Konsens, scheint jedoch nicht eingetroffen zu sein, denn Hildebrand v. Kr. war und blieb auch weiter noch Jagdherr. Auch über ihn hatte der Rat Beschwerde zu führen: „Wie den 21. Januar (1654) c. Ritmeister Friedrich Heine v. Pful zu „Eggersdorf vnd Lieutenant Hildebrand v. Krummensee auf Buchholz „ein Schwein auf vnserer heiden gehetzt, und weil gleich die Vnsrigen „dieses ins Gesicht gekommen vnd zum Schuss gewehsen, ist solches „von denselbigen geschossen, worüber aber des Leudtnandts Crummensee Hundt, welchen sowohl als den Rittmeister, auff vnser heyden zu „schiessen oder zu jagen nicht gebühret, ist mitgetroffen oder vielmehr, „wie wir dafür erachten, vom Schwein geschlagen worden (!), worüber „den unsern Bürgern nicht alleine das Schwein abgenommen, sondern „auch einer, namens Görg Rühle, von Leudtnandt Crummensee mit „Schlägen (wie er sich solches selbst berühmet) tractiret vndt seiner „Büchsen benommen worden. —“

Friedrich Heine v. Pful war bereit, „sich gütlich und nachbarlich zu einigen und zu Clagen es nicht weiter kommen zu lassen,“ aber Lieut. v. Krummensee vermeinte noch „Recht über sich zu haben“ und liess sich beim Kammergericht verklagen. Zum 27. Januar 1654, dann

*) Gensdarm.

**) Während die Untersuchung noch schwebte.

***) Sich unterfangen, in eines andern Rechte eingreifen.

zum 13. März vorgeladen, wusste er „Geschäfte halber“ zu verreisen; dem Rat gegenüber aber stellte er entschieden in Abrede, eine Gewaltthätigkeit ausgeübt, noch weniger sich ihrer gerühmt zu haben: „wer „weiss, wer grössere Gewalt geübt, ich oder eure Mitbürger, die mir „den Thäter, der meinen Windt, den ich vngerne verliere, zu Schaden „geschossen hat, nicht benennen wollen“; vielmehr habe er selber Schaden erlitten und fordere gütlichen Ersatz. Das Kammergericht verurteilte ihn jedoch am 10. April, die abgenommenen Büchsen herauszugeben und die Kläger auf ihrem Grund und Boden nicht weiter zu turbieren. —

Einige Jahre später ging das Amt Alt-Landsberg in den Besitz Sr. Excellenz Freyh. Gnaden von Schwerin über; derselbe brachte auch die Jagd, soweit die Klosterbesitzer (v. Röbell auf Gartzau) dazu berechtigt waren oder berechtigt zu sein sich anmassen, käuflich an sich. Als er nun vernahm, dass auch die „ganze Straussbergische Bürgerschaft“ zum Schiessen auf der Heide berechtigt sei, „in welchen Gemenge denn gedachte S. Excell. ungerne sein möchte,“ liess er sich am 8. August 1659 durch den Amtssekretär Andreas Zepernick bei dem Rate erkundigen, „ob Sr. Excell. die selbe Jagd nicht gar erhandeln könnte, weil sie sonderlich einen jeden nicht grossen Nutzen bringen kann, damit es künftig keinen Streit verursache.“ Auch den Bötzwensee möchte er, wenn auch nicht erb- und eigentümlich, so doch auf etliche Jahre wiederkäuflich erhandeln. Ob etwas aus dem Geschäft geworden ist, glaube ich mangels weiterer Nachrichten bezweifeln zu dürfen; auch dürfte folgender Zwischenfall nicht dazu beigetragen haben, den Rat bereitwillig dazu zu stimmen. Der Schwerinsche Förster schoss einem in der Heide gehenden Bürger seinen Hund tot, und der Amtsschreiber schrieb im Auftrage seines Herrn, man möchte doch lieber die Hunde zu Hause lassen, denn sie nützten nichts auf der Heide und verjagten nur das Wild, welches S. Excell. nicht gern sehen würde; nur Schäfer- und Hirtenhunde seien ausgenommen.

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte drängen die Verhältnisse immer mehr dahin, dass dem überhand nehmenden unbefugten Schiessen der ganzen Bürgerschaft endlich gesteuert würde; was aber der Rat allein zu jagen berechtigt sei, das sollte in vernünftiger Waidmannsart gehandhabt werden. In diesem Sinne sind die folgenden Schriftstücke zu verstehen:

1. Cleve d. 18./28. Februar 1666: „— — Demnach wir vernehmen, „dass die Stadt Straussberg sich nicht allein der Jagdgerechtigkeit des „kleinen Wildpräths rühmen, sondern auch solche dergestalt miss-

„brauchen, dass ein jeder, der nur will, täglich in den Holzungen
 „schiesset, Alss befehlen wir hiermit gnädigst, einige aus dem Magistrat
 „selbiger Stadt nacher Berlin zuerfordern, mit Befehl, dass sie ihre Jagd-
 „verschreibung zugleich mitbringen und produciren sollen, und weil
 „keine Stadt, so die Jagdgerechtigkeit unstreitig hat, weiter befugt ist,
 „alss einen Schützen zuhalten und nur dem Magistrat die Notturft
 „schiessen zu lassen, mit nichten aber der ganzen Bürgerschaft frey
 „stehet, dergestalt das Schiessen zu missbrauchen, so sind sie zu be-
 „fragen, wie sie solches behaupten wollen. gez. Friedrich Wilhelm. —“

2. Otto v. Schwerin an den Rat, Alt-Landsberg den 2. Sept. 1678:
 „Vor wenig Tagen sei auf ihrer Heide ein Hirschkalb tot und mit den
 „4 Läuften zusammen gebunden gefunden worden. Es sei schon un-
 „längst ein Churf. Edict wegen solcher Wilddieberei ergangen; er könne
 „deshalb nicht ferner für sie sprechen, noch entschuldigen, dass ein jeder
 „sich unterstehe zu schiessen, denn S. Churf. Gn. solches schon längst
 „verbieten wollen, weil diese Gerechtigkeit nicht einem jeden, sondern
 „nur der Stadt civiliter zu gebrauchen gegeben, gleichwie keiner von
 „Adel berechtigt sei, so viele Schützen auf seiner Heide schiessen zu
 „lassen. Ja ich zweifle fast, dass es E. E. Rath für sich hinfüro be-
 „halten werde, weil durch ihre Conniventz dieses herrliche Regale nur
 „missbrauchet, und darin keine Aufsicht oder Unterscheid gehalten
 „worden. —“

3. Potstam d. 2. Dec. 1684. „— — Nachdem Sr. Chf. Durchl. zu
 „Brandenburg unterthänigst vorgetragen worden, was gestalt die Bürger-
 „schaft der Stadt Strausberg sich unterstünde, auf ihrer Stadt Heiden
 „und Feldern nach Wildbret ihres Gefallens zu schiessen, in der Meinung,
 „dass denen Bürgern sowohl als dem Magistrat frey stünde, sich der
 „Schiess Gerechtigkeit zu gebrauchen, daher Sie dann ihre ordentliche
 „Bürgerliche Nahrung gar liegen liessen, und dann denen hiebevör publi-
 „cirten Chf. gnädigsten Verordnungen solches gar zuwider läufft, Als
 „befehlen S. Ch. D. dem Magistrat bemelter Stadt Strausberg hiermit
 „gnädigst, sothanes angemassete Platzen und Schiessen in der Heiden
 „und auf den Feldern denen Bürgern bey einer namhaften Straffe nach-
 „drücklich zu inhibiren und darüber alles Ernstes zuhalten, hingegen
 „dieselbe zu Fortsetzung ihrer bürgerlichen Nahrung anzuweisen und
 „wieder die ungehorsame und nachlässige mit behörigem Zwang zu ver-
 „fahren. —“

4. Potstam d. 15. Jan. 1687: Da mannigfaltige Clagen über die Art
 und Weise der Jagdausübung eingelauffen sind, die wider alles Weid-
 mansrecht und Manier handelt, so ergeheth folgender Befehl: „In den
 „Städten, so einige Jagdgerechtigkeit zu exerciren befuegt sind, kommt
 „solche zuforderst den Magisträten zu, keinem aber aus der Bürger-
 „schaft, in betracht dieselbe ihre ordentliche Handtirung liegen lassen —“

„— Ebenfalls sollen auch die Magistrats Personen nicht vor sich selbst „und ohne Unterscheid die Jagden exerciren, sondern einen gewissen und „tüchtigen Schützen darzu halten, welcher in unsere sowohl als des „Magistrats pflichte genommen, dem Magistrat auch vermittelt einer „gewissen Instruction, welcher gestaltdt der Schütze sich zuverhalten, „kund gemacht werden soll.“ — Der Rat von Strausberg solle seinen Schützen zum 8. Februar zur Vereydigung nach Cöln an der Spree schicken, um sich beim Cämmerer und Hofjägermeister v. Lüderitz anzugeben. —

In wie weit der Rat dieser Aufforderung nachgekommen ist, habe ich nicht ermitteln können; doch steht fest, dass nach einer Verfügung von 1699 der erste „Heideläufer“ oder Förster, Namens Brocker, als städtischer Beamter angenommen wurde — (nach Perlitz). Mit dem Jahre 1708 aber kamen die Unterhandlungen wegen der Ablösung der Jagdgerechtigkeit durch den Fiskus in ein schnelleres Tempo. S. Maj. der König Friedrich erwarb nämlich um diese Zeit die Herrschaft Alt-Landsberg von der gräflich Schwerinschen Familie und fasste den Entschluss, auf der Alt-Landsberger und Strausberger Heide ein grosses Wildgehege anzulegen; dazu kam, dass die Wilddieberei wieder sehr stark zugenommen hatte. „Wir sind benachrichtigt,“ heisst es in einem Königl. Spezialbefehl vom 20. Dezbr. 1708, „dass die Bürger zu Strausberg sich unterstehen sollen, fast täglich in ihrer Stadtheide die Jagd „unzulässiger Weise zu exerciren und hauffenweise zu 10. und 12. Personen ausgingen, davon einige sich anstellten, die andern aber ein „revier nach dem andern abtrieben und also viel Reh- und schwarzes „Wildbret zu schanden schössen;“ nach dem kf. Erlass von 1687 könne er zwar die Angelegenheit einem Fiscal übergeben und die Schuldigen bestrafen lassen; doch wolle er dem Rat einen Monat Frist geben, damit sie gebührend dociren könnten, quo iure sie sich des Rechts gebrauchten und ob auch die Bürgerschaft einiges Recht habe — — „Inmittelst habt ihr euch der Jagd pfleglich durch Haltung eines forstverständigen und beeydeten Schützens zu gebrauchen, auch sonst der Jagdtordnung gemäss euch zu verhalten, oder gewärtig zu sein, dass alles Jagen euch gänzlich untersaget werden sollen. Wonach ihr euch zu achten — —“

Am 27. März 1709 kam eine abermalige, dringendere Aufforderung des Königs, da der Rat bis dahin noch nicht geantwortet hatte, und nunmehr berichtete dieser endlich, wie es sich mit der Jagdgerechtigkeit verhalte, und setzte auf Grund der alten Akten eine umfangreiche Verteidigungsschrift auf. Indes, mag man es nun auf den allgemeinen Zeitgeist oder auf die besonderen Absichten des Königs selber zurückführen — kurz es erging der Allergnädigste Spezialbefehl am 19. April 1709: „Da wir das, wodurch ihr eure Befugniss zu behaupten gemeinet, nicht „dergestalt gegründet und beschaffen gefunden, dass wir euch solche „Jagd fernerhin gestatten können, allermassen sie ohnedem vielen der

„dortigen Bürger zu allerhand Unordnung und Versäumniß ihrer Nahrung „Anlass gegeben: So sind wir doch aus besonderer allergnädigsten Consideration nicht abgeneigt, der Stadt auf andre Weise einige Gnade „widerfahren zu lassen. Ihr habt euch also darnach zu richten und „gewisse proportionirte Vorschläge aller unterthänigst zu weiterer Ver- „ordnung einzusenden. — —“ Zur weiteren Verhandlung wurde der Rat an den Oberjäger von Hertevelt und den Hoff- und Jagd-Rat Herold in Berlin (Jägerhof) gewiesen. Nach dem letzten Erlass scheint es fast, als wenn der Rat eine Ablösung der ihm zustehenden kleinen Jagd gelegentlich als erwünscht bezeichnet hat, weil er sich selbst vor der überhandnehmenden Willkür seiner jagdliebenden Mitbürger nicht mehr zu retten vermochte; zweitens ging er gewiss gern auf den Vorschlag ein, weil sich hierbei die günstigste Gelegenheit bot, allerhand „beschwerliche onera“ der Bürgerschaft und des Rats von sich abzuwälzen. Am 5. Mai 1710 reichte der Rat seine Vorschläge ein, mit der Bitte, denselben die Königl. Confirmation zu erteilen: sie betrafen folgende Punkte:

1. Dass die Stadt Strausberg zu den Wolfsjagden*) jedesmal nicht mehr als 12 Mann schicken und solche Gerechtigkeit auf ewig confirmirt werden solle. —

2. Die Stadt Str. ist angehalten worden, wenn Ihre Kgl. May. nebst der Hofstadt durchs kgl. Amt Rüdersdorff passiren, dass sie zu Fortschaffung der Hofstadt Abfahren nach Rüdersdorf einschicken müssen, womit sie künftigher verschonet zu werden bitten. Anfänglich sind zu der Zeit, da die Abfahren der Stadt angesonnen wurden, die Dörfer öde und wüst gewesen,**) dass von dort keine Pferde aufgebracht werden konnten. Nunmehr aber sind die wüsten Bauernhöfe Gottlob! mit Unterthanen besetzt, und können also die benötigten Postfahren und Vorspannpferde von den Dörfern aufgebracht und die Stadt von solchem onere befreit werden. Zum andern so wachsen nunmehr auch die Dörfer unter der Herrschaft Landsberg zu, welche ebenfalls zu den Abfahren künftigher employirt***) werden können. Denn diesen wird vor eine Meile nicht mehr als 1 gr 6 $\frac{1}{2}$ gut gethan, wir aber müssen sothane Abfahren von denen Jenigen, so angespannt haben, mieten und vor 1 paar Pferde 8 gr. vor eine Meile zahlen. —

3. Da zwischen dem seligen Grafen v. Schwerin und dem seligen Geheimen Rat v. Meinders zu Tassdorf wegen einer gewissen Hütung,

*) Über dies Kapitel vgl. Brandenburgia VIII, 3 S. 97 ff.

**) Irrtümlicherweise führt der Rat diese „Vorspannverpflichtung“ nur bis auf die Zeit nach dem 30j. Krieg zurück; dieselbe ist aber uralte und von anderen Städten der Mark ebenso gut gefordert worden.

***) Verwendet.

so das dem Grafen damals gehörige Eggersdorf unter der Herrschaft Landsberg auf dem Tassdorfschen Felde hat, einige Missverständniss sich erhoben, so hat die Bürgerschaft ao. 1689 auf Zureden gewisser Persohnen sich ins Mittel geschlagen und dem Herrn Grafen v. Schwerin mit Schaf- und Rindvieh von Eggersdorf die Hütung auf einem gewissen orthe in der Strausbergischen Stadtheide und zwar wöchentlich 3 Tage, auf 40 Jahre verstattet, nach welcher Zeit die Hütung wieder aufgehoben werden soll. Damals war die Stadt noch sehr wüste und wenig Einwohner darin, auch wenig Vieh, und daher hat die Bürgerschaft die Hütung nicht besonders hoch angeschlagen. Nachdem aber anitzo unter I. Kg. Maj. preisswürdiger Regierung hiesige Stadt angebaut, die Bürgerschaft sich vermehrt und also auch eine grössere Anzahl von Schaf- und Rindvieh sich hier befindet, überdem auch sehr schlechte und knappe Weide ist, so kann die Commune nunmehr jene Hütung nicht mehr gut entbehren. S. Maj. möge daher den Recess aufheben! —

4. Und weil die kleine Jagden der Magistrat bisher exerciren und dann und wann ein Stück Kleinwild, um das übrige zu desto besserer Conservirung der Saat zu scheuchen, schiessen, E. K. Maj. aber nunmehr die kleine Jagd dem neu angelegten Landsbergischen Gehege beilegen lassen, wodurch dann hinkünftig das Wildprath auf hiesigen revieren ziemlich gemehret, und durch selbiges hiesigen Stadtfelde, so ohnedem nur aus sandigten Grund und Boden durchgehends besteht, ein desto grösserer Schade dürfte zugefügt werden, auch bereits, da wir uns des Schiessens enthalten, zugefügt worden, So bitten E. K. M. wir allerunterthänigst, Sie belieben sowohl zur Ergötzlichkeit und Erinnerung der gehabten kleinen Jagten dem Magistrat, itzigen und künftigen, und zwar in perpetuum jährlich etwas an Wildbrat, als Statt der vorgeschlagenen 4 Rehe, wie bereits mit den Kgl. Commissarien accordiret, zwey Schmall Thiere, und dann 4 Schweine und 8 Hasen allergnädigst zu verehren, als auch solch Wildbrat nach Gelegenheit auf den Strausbergischen revieren, aber wo und zu welcher Zeit es sonst vom Magistrat verlangt werden möchte, durch Dero Jagd Bediente schiessen zu lassen. —

5. Erleichterung im Schoss, welcher anitzo 88 thlr. beträgt. —

6. Die Taffeln „Königl. Landsbergisches Gehege“ entfernen zu lassen, es könnte für die Nachkommen höchst praejudicirlich sein; dafür sollte die gewöhnliche Aufschrift gesetzt werden: „Hüte dich für Schaden.“

7. Schliesslich reserviren wir uns nach wie vor das Eigenthumb der Heiden, die freye Holzung, Hütung, Mastung und Fischerey, auch alle und jede bisher gehabten Freyheiten und Gerechtigkeiten, dass solches uns und unsern Nachkommen ungekränckt verbleiben. — —“

Bei einer späteren mündlichen Verhandlung versuchte der Magistrat doch noch einmal, etwas von der Jagd für sich zu retten, nämlich: „die Erlaubniss, auf ihren Feldern durch einen der Stadt verpflichteten Heydeläufer Enten und Hasen zu schiessen“; indessen trug S. K. M. grosses Bedenken, dies zu bewilligen, „um allen Unterschleiff zu meiden.“ Auch auf die ersten 3 Punkte der Petition musste man „auf geschehene genugsahme remonstration und unterthänigste devotion gegen S. K. M. gänzlich abstrahiren“; der am 16. Septb. 1710 auf Jägerhoff bei Berlin abgeschlossene Rezess, den seitens der Stadt der Bürgermeister Joh. Richter und Kämmerer Crist. Schwanhäuser mit den kgl. Kommissarien aufsetzten, geht nur auf den Hauptpunkt ein, die Entschädigung durch Wildpret, und lautet kurz und bündig: „Es „übergiebt und überlässet kraft dieses Sr. Kgl. Maj. in Preussen — — „die Stadt Strausberg vor sich und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten „die Jagten, wie sie selbige bisshero auf ihren Stadt Feldern und „Heyden exerciren und genutzen können und wollen sich deren weder „itzt noch künfftig im geringsten ferner nicht bedienen. — Dagegen „haben S. Maj. gnädigst accordiret, dass dem Magistrat itzo und künfftig „zu allen Zeiten alljährlich 4 Stück Wildbrat und so viel Schwarzwild, „benebst Sechss Hasen von dem jedesmaligen Landjäger oder Heyde- „reuter zu Rüdersdorff geschossen und ihnen gegen Scheine eingeliefert „und damit von 1709 (von welcher Zeit Magistratus das Wildbrat ge- „schonet) der Anfang gemacht werden solle. — —“ Für die Tafeln wurde die Aufschrift gewählt: „Königl. Gehege auf der Strausberger Heyde.“

Die Kgl. Bestätigung erhielt dieser Rezess am 5. Dez. 1710, und der nachfolgende König Friedrich Wilhelm I. bestätigte ihn am 16. Aug. 1713.

Die Akten über die nunmehr folgende „jagdlose Zeit“ von 1710 bis 1848 bestehen meist aus Quittungen über das gelieferte „Aequivalent Wildpret“; doch sind auch hier noch einige interessante Einzelheiten zu verzeichnen. So musste z. B. der Rat auf königl. Befehl vom 4. Juni 1728 Wagen nach der zwischen Berlin und Spandow gelegenen Jungferneheide schicken, wo der König ein Damwildbret-Jagen abhalten wollte; dort sollten sie, wie auch die andern Städte, „die ihre Jagd vor ein gewisses Wildprat in Pacht überlassen hätten“, ihre Pacht auf ein oder mehrere Jahre (!) entgegennehmen. —

Die Ablieferung des Wildbrets seitens des Rüdersdorfer kgl. Försters erfolgte durchaus nicht pünktlich; namentlich gaben die Hasen

oft Veranlassung zu Klagen, „dass sie zu klein und schmutzig gewesen wären“; im Jahre 1762 waren 22 Stück Rotwild und 77 Hasen rückständig, die auf Grund richterlicher Entscheidung vom 17. April 1764 durch jährliche Mehrlieferung bis 1770 abgetragen sein mussten, ausserdem wurde der Förster „wegen seiner bisherigen Widersetzlichkeit“ zu 10 Thl. Strafe und Tragung der Gerichtskosten verurteilt. Meist behielt auch der Magistrat, namentlich seit Einführung der Städteordnung, das Wild nicht mehr für sich, sondern liess es zu Gunsten der Kämmererkasse ausschachten und verkaufen. Dies regte schliesslich den Magistrat zu dem Gedanken an, den Rezess von 1710 rückgängig zu machen; allein darauf ging weder die Stadtverordneten-Versammlung, noch die kgl. Regierung ein, wohl aber war die letztere geneigt, wenn der Magistrat auf die Lieferung des Rotwildes in natura Verzicht leiste, dafür jährlich 56 Thaler Geldrente zu zahlen; am 7. Mai 1844 trat dieser Vertrag durch Ministerial-Reskript in Kraft. —

Auch an Klagen der Bürgerschaft über das überhandnehmende Wild, namentlich die Schweine, die besonders „den Ertoffeln nachliefen“, fehlte es zu keiner Zeit; 1797 musste deswegen der Magistrat an den Oberjägermeister, Gen.-Feldmarschall Möllendorff, petitionieren; dieser wusste freilich, „da er das Wild doch nicht ganz ausrotten dürfe“, nichts Anderes, als den Magistrat seinerseits um ein Mittel zur Abhilfe zu bitten. —

Das weitaus Merkwürdigste in diesem Zeitraum ist die fast unbegreifliche Thatsache, dass man von seiten der v. Marschallschen Erben dem Fiskus das Recht, auf den Strausbergischen Revieren zu jagen, zum Teil streitig zu machen suchte, und was noch unbegreiflicher bleibt, mit einem gewissen Erfolg. Der darüber eingeleitete Prozess begann im Sept. 1783.

Der ehemalige Minister, Freiherr v. Marschall, hatte 1730 das Dominikanerkloster gekauft und 1731 wiederum an das Waisenhaus zu Potsdam veräussert, sich jedoch die Jagd, die bisher von den Klosterbesitzern ausgeübt war, ausdrücklich dabei vorbehalten. Darauf gestützt, erhoben sie Ansprüche, die sich weder durch die wirkliche Entwicklung der Jagdverhältnisse noch durch sonst irgend eine handgreifliche, zu Recht bestehende Urkunde beweisen und rechtfertigen lassen konnten. In der That entdeckte denn auch bald aus den alten Aktenstücken „betr. die Stadt- und die Klosterjagd“, das kgl. Kammergericht zu Berlin zu seinem grossen Verwundern, dass in den älteren Lehnbriefen des Klosters — nämlich 1545, 1574 — von Jagd- und Heidegerechtigkeit kein Sterbenswörtchen enthalten sei; der darüber befragte Consul dirigens Perlitz berichtete darauf im April 1790: „dass von den Röbels stets dahin gestrebt worden sei, dem Kloster Gerechtigkeiten beizulegen, die es nie gehabt; freilich sei bis 1715 von der Jagd noch

keine Spur in den sog. Lehnbriefen zu finden, da aber sei ein gewisser Valentin Ehrenreich v. Röbbell mit einem Lehnbrief gekommen, worin die hohe, mittel und niedere Jagd verschrieben stand. Das Kloster sei aber gar kein Lehen mehr gewesen, sondern längst durch Verkauf Privateigentum geworden; die Lehenbriefe seien daher nichts weiter als vom Landesherrn bestätigte Kaufverträge.“ Dies, sollte man meinen, war deutlich genug gesagt! Dass die Marschallschen Erben auf ihrem sog. Lehnbrief bestanden, kann man ihnen nicht verargen, da sie wirklich in ihrem guten Recht zu sein und ihnen allein laut des Kaufbriefes Zustehendes zu beanspruchen glaubten; mit welchen Gründen aber die richterliche Entscheidung vom 14. May 1789, die in zweiter Instanz zwar etwas umgeändert, in dritter Instanz jedoch wiederum bestätigt wurde, sich angesichts der offenbaren Thatsachen rechtfertigen lässt, ist und bleibt wohl ein Rätsel. Dem Forstamt Alt-Landsberg d. h. also der Behörde, welche die dem Könige zu eigen gehörende Jagd verwaltete, wurde als Recht zuerkannt „die Hohe-, Mittel- und kleine Jagd in demjenigen Teil der Strausberger Heide, welcher zur rechten Hand liegt, wenn man von Landsberg ab in dem Strausbergischen Wege bis an den Wegweiser, von da ab über den Schlagzoll und dann den Weg, welcher nach Garzau, Müncheberg und Buckow führet, nachgeht, (sofern dieser beschriebene tractus bereits am 4. Oktober 1662 Strausbergische Heide gewesen). Dagegen ist es abzuweisen (! und dies Recht hatte doch der Landesherr von uralter Zeit her!) mit der erlangten hohen und mittel Koppeljagd in der ganzen Spitzheide, in den Strausbergischen Cavelländern im Postbruche, im Hühnerlande*), im Dickmantel und auf der ganzen Feldmarck.“ —

Ein höchst bedeutsamer Schritt vorwärts in der Geschichte des brandenb.-preussischen Jagdrechts geschah in dem Jahre 1848; das Gesetz vom 31. Okt. d. J. bestimmte, dass „jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht habe, jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und alle darüber bestehenden Jagdverträge ungültig seien.“ Der kgl. Revierförster in Rüdersdorf erhielt dieserhalb die Weisung, von dem Tage an, wo dies Gesetz Rechtskraft bekomme, mit dem Schiessen auf Strausberger Revieren innezuhalten. Der Magistrat, nein, vielmehr nun die ganze Stadt, war wieder im Besitze ihrer eigenen Jagd; niemand, weder der Landesherr, noch weniger irgend ein adliger Nachbar konnte ihnen ferner etwas dreinreden!

Der Magistrat fragte nunmehr bei der Stadtverordneten-Versammlung an, „ob, in welcher Art, auf welche Zeit und unter welchen Bedingungen das Jagdrecht zum Besten der Kommune verpachtet werden

*) Südlich des Marienberges gelegener Fichtenwald.

solle; da unter den augenblicklichen Verhältnissen jedem Besitzer eines einzelnen kleinen Grundstücks das Jagdrecht auf demselben zustehe, die Menge der Jagdberechtigten aber den Wert des Jagdrechts auf den Kommunal-Grundstücken sehr in Zweifel stelle, so schlage er als vorläufige Pachtzeit 1 Jahr vor; wahrscheinlich werde zu dem Gesetz noch eine einschränkende Modifikation*) kommen, dann werde die Sache eine festere Gestalt gewinnen und einen angemesseneren Pachtzins in Aussicht stellen. Das Terrain möge man in 3 Reviere teilen: I. Alles was zur rechten Seite des Weges nach dem Vorwerk Wolfsthal und Etablissement Hohefliess liegt. II. linkerseits des genannten Weges bis zur Strasse, die von Alt-Landsberg über den Schlag nach Garzau führt. III. Alles jenseits der Garzauer Strasse. —“ Der öffentliche Ausrufer verkündete jedermann, „dass die Ausübung der Jagd in der Stadtforst und auf allen sonstigen Kommunal-Grundstücken niemanden verstatet sei; wer dagegen handle, setze sich der Pfändung und der gesetzlichen Strafe aus.“

Der erste Jagdpächter war der Cichorienfabrikant Tornow auf der Schlagmühle, der mit 15 anderen Jagdliebhabern für alle drei Reviere 92 Thl. jährliche Pacht entrichtete. Aus dem mit ihm abgeschlossenen Kontrakt ist ersichtlich, dass der 6000 Morgen betragende Jagdbezirk aus folgenden Teilen sich zusammensetzte:

„Die ganze städtische Forst, Sauwinkel-Schonung, Wiesenstück am Klostersee, Hirtenwiesen, grosse und kleine Babe, Elsterbusch, Stadtschreibergarten, das breite Luch, die Wiesenstücke am Herrensee, Tiefe Hüllen, Wiesenstück am Igelpfuhl, die dem Hirten früher zur Nutzung überlassen gewesenen Gärten vor dem Müncheberger Thor, die Bayercavel, die Bullenwiese, Wiesen auf der Lake, Straussee, Bötzwowsee, Fengersee, Klostersee, Herrensee, Igelpfuhl, Maienpfuhl, Rohrpfuhl und Papenpfuhl, die Dienstländereien des Försters Hansmann; ausgenommen sind die vererbpachteten Ländereien, das Postbruch und Vorwerk.“ — Späterhin (Sept. 1850) wurde auch die Feldmark, etwa 3000 Morgen gross, zum Vorteil der betreffenden Besitzer verpachtet; Bürgermeister Fubel behielt mit 25 Thl. das Meistgebot.

Unter den Bedingungen für die Ausübung der Jagd nimmt § 4 des Kontrakts die erste Stelle ein. Danach ist „Rot- und Damwild nur mit der Kugel, nicht mit Posten oder Schrot zu schiessen. Untersagt ist ferner das Schiessen der Hasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufdohnen oder Stocknetzen, das Legen von Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildbret (mit Ausnahme der Dohnenstieges), das Anlegen von Vogelherden, alles bei 10 Thl. Strafe.“ —

*) Diese Modifikation bestimmte, dass nur der Besitz von mindestens 300 zusammenhängenden Morgen Ackers zur Jagdausübung berechtige.

§ 8. „Bei der Jagd auf den Gewässern ist jede Kollision mit den Fischern zu vermeiden.“

Seit 1851 wurden die 3 Jagdreviere in zwei zusammengelegt, deren jedes auf je 6 Jahr zur Verpachtung gelangt.

Miscellen zur märkischen Volkssprache.

Mitgeteilt von R. Jülicher-Rixdorf.

In den Bänden 2—6 der Monatsblätter fand ich so manche Anregung, dass ich mir erlaube, zur Verbreitung in diesem Organ folgende kleine Beiträge als bescheidene Bausteine zu bieten.

1. Zu dem schönen Artikel „Der Storch in der Mark“ kann ich ergänzen, dass dieser Hausfreund des Menschen in den Dörfern von Angermünde ganz allgemein „Knappendräger“ (Träger) genannt wird, jedenfalls soll es „Kinderbringer“ bedeuten. Übrigens hat man in Thüringen in der goldenen Aue den „Bauerngraben“ bei Rossla, ein höchst merkwürdiges intermittierendes Gewässer, zum Ort der Herkunft der auch hier vom Storch gebrachten Kindlein gestempelt.

2. Die häufige Erwähnung der Kienäpfelbezeichnung Kuckeluren kann ich aus den Jahren 1876—1884 ganz bestimmt und allgemein für die Dörfer des niederen Fläming zwischen Baruth und Jüterbog bestätigen; ich habe sie dort ausnahmslos gehört, z. B. in Petkus, Wahlsdorf, Liepe, Buckow, Charlottenfelde, Liessen, Stülpe, Holbeck, Merzdorf u. s. w. Dies bringt mich auf noch mehrere ähnliche Volksausdrücke, die ich ordnen möchte nach zwei Landschaften:

A. Auf dem niederen Fläming.

B. Uckermark.

Hochdeutsch	Volkssprache	Hochdeutsch	Volkssprache
Kienapfel	(<u>Kuckeluren</u>) <i>1.0.7.2.</i>	Habicht	<u>Häw'k Howi</u>
Besenfriem (Sarrothmanns)	<u>Kriensch</u>	Hecht	<u>Häkt</u>
Farn	<u>Papisch</u>	Star	<u>Sprehn</u>
Schachtelhalm	<u>Kattenstärt</u>	Zeisig	<u>Ziesk</u>
Schmetterling	<u>Pläppisch</u>	Junge Gänse	<u>Gosseln, Jüsseln</u>
Kiennadeln	<u>Müll</u>	Fohlen	<u>Fälm</u>
Moos	<u>der Moch</u>	Primel	<u>Kuckenblume</u>
Pfefferlinge (Pilze)	<u>Gelberlinge*</u>	Mohn	<u>Mänd</u>
Rohrkolbe (Typha)	<u>Schwackedutschken</u>	Wiesenknöterich	<u>Hammelschwanz</u>

*) auch Päperlinge.